Satzung des Vereins
skicamps e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

(1) Der Verein trägt den Namen „skicamps“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.

(2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e. V. an und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO).

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen insbesondere in den Sportarten Winter- und Klettersport,
- die Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorensports,
- die Durchführung regelmäßiger Trainings, Trainingsfahrten, Camps, Lehrgänge und Wettkämpfe,
- die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
- die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitenden, Trainerinnen und Trainern sowie weiteren im Sport tätigen Personen,
- die Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Workshops und Informationsveranstaltungen zu sportfachlichen Themen, insbesondere zu Ski- und Klettertechnik, Sicherheits- und Rettungstechniken, Lawinenkunde, Tourenplanung sowie Natur- und Umweltschutz,
- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung der sportlichen Betätigung, des Naturerlebnisses sowie des sozialen Miteinanders.

(3) Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Er räumt Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Neutralität und Toleranz.

(4) Der Verein verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, geeignete Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

(5) Grundlage der Vereinsgemeinschaft ist eine friedliche, rücksichtsvolle und störungsfreie sportliche Betätigung. Der Verein tritt jeglichen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen und bietet

ausschließlich Personen die Mitgliedschaft an, die sich von solchen Bestrebungen distanzieren. Mitglieder rassistisch und/oder fremdenfeindlich ausgerichteter Organisationen können nicht Mitglied des Vereins werden.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein kann zur Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Zwecke hauptamtliche Kräfte, insbesondere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer sowie Übungsleiterinnen/Übungsleiter und Trainerinnen/Trainer, gegen eine angemessene, marktübliche Vergütung beschäftigen. Die Angemessenheit der Vergütung ist im Rahmen eines Fremdvergleichs zu dokumentieren.

§ 4 Auflösung, Vermögensbindung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an tech-teachers e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

(2) Ist tech-teachers e. V. zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der Abgabenordnung anerkannt oder besteht er nicht mehr, fällt das Vermögen des Vereins stattdessen an den Landessportbund Berlin e. V., der es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab 18 Jahren.

(3) Über den schriftlichen oder elektronisch übermittelten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

(4) Neu aufgenommene Mitglieder erwerben das Stimmrecht erst nach Ablauf einer vierwöchigen Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vorstand die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit beenden. Nach Ablauf der Probezeit besteht die Mitgliedschaft uneingeschränkt fort.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(6) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

(7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Satzung oder gegen wesentliche Vereinsinteressen gröblich verstößt oder seinen Beitragsverpflichtungen länger als drei Monate nicht nachkommt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig. Bis zur Entscheidung ruht die Wirkung des Ausschlusses.

(8) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleiben bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordene Beitragsforderungen bestehen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

(2) Der Vorstand kann Beiträge im Einzelfall stunden, ermäßigen oder erlassen.

(3) Für die Teilnahme an Camps, Kursen oder anderen Veranstaltungen können zusätzlich kostendeckende Teilnahmegebühren erhoben werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende(n) und die/den 2. Vorsitzende(n) jeweils einzeln vertreten. Abweichend hiervon ist bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und einem Vorstandsmitglied – insbesondere beim Abschluss, der Änderung oder der Beendigung eines Anstellungsvertrags mit einem Vorstandsmitglied – ausschließlich das jeweils andere Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren in Textform (z. B. per E-Mail). Beide Vorstandsmitglieder sind an der Beschlussfassung zu beteiligen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des 1. Vorsitzenden.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, bleibt das verbleibende Vorstandsmitglied bis zur Nachwahl im Amt. Es kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein

kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Die Mitgliederversammlung wählt für die restliche Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(6) Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss eine angemessene Vergütung für Vorstandsmitglieder nach § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB beschließen. Unabhängig davon haben Vorstandsmitglieder Anspruch auf Ersatz nachweislich entstandener Auslagen.

(7) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine hauptamtliche Geschäftsführung berufen und anstellen, die nicht Mitglied des Vorstands sein muss. Über Einstellung, Vergütung und Kündigung entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Geschäftsführung handelt im Rahmen einer schriftlichen Vollmacht des Vorstands und ist diesem berichtspflichtig. Die Bestellung einer Geschäftsführung begründet keine organschaftliche Vertretungsbefugnis. Die Einzelheiten regelt ein schriftlicher Anstellungsvertrag.

(8) Ist ein Vorstandsmitglied zugleich Geschäftsführerin oder Geschäftsführer, nimmt dieses an der Beratung und Beschlussfassung über den eigenen Anstellungsvertrag, dessen Änderung, Vergütung oder Beendigung nicht teil. Abweichend von Absatz 4 ist der Vorstand in diesem Fall auch bei Mitwirkung nur eines Vorstandsmitglieds beschlussfähig; das nicht betroffene Vorstandsmitglied entscheidet allein über den Anstellungsvertrag, dessen Änderung, Vergütung oder Beendigung.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform (z. B. E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung später eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als hybride Veranstaltung (gleichzeitige Teilnahme vor Ort und im Wege elektronischer Kommunikation) oder – nach vorherigem Beschluss der Mitgliederversammlung – als rein virtuelle Veranstaltung durchgeführt werden. Bei der Einberufung ist anzugeben, in welcher Form die Versammlung stattfindet und wie Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.

(6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für: Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands, Wahl und Abwahl des Vorstands, Beschlussfassung über Beiträge, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das Ort, Datum, Versammlungsleitung, Protokollführung, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren eine/n oder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kassenführung einschließlich der Belege auf rechnerische und sachliche Richtigkeit und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(2) Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins die Mehrheitserfordernisse nach § 9 Abs. 7.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 10.08.2026 in Berlin beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Fassung vom 31.10.2026: § 9 Abs. 9 eingefügt durch Beschluss des Vorstands gemäß § 11 Abs. 1 vom 31.10.2026 auf Verlangen des Amtsgerichts Charlottenburg (95 AR 712/26).

Berlin, den 31.10.2026

_____ _____

Thomas Ofner, 1. Vorsitzender Christiane Steiner, 2. Vorsitzende